Die Abstempelung der Kronennoten im südslawischen Staate.

Von einem hervorragenden Währungspolitiker.

Wien, 13. Januar.

Der jugoslawische Staat, der soeben im Werden ist, entsteht aus der Vereinigung einer Reihe von Ländergebieten, die bisher finanziell verschiedene Schicksale gehabt haben. In den jugoslawischen Staat treten die bisher auch finanziell vollkommen selbständigen Staaten, das Königreich Serbien und das Königreich Montenegro, ein, ferner Bosnien und die Herzegowina, die seit der Okkupation finanziell selbständig waren und überdies noch den Vorteil genossen, daß eine Reihe ihrer Auslagen durch Oesterreich und Ungarn bestritten wurde; Bosnien und die Herzegowina haben auch zu den militärischen Kriegslasten der österreichisch-ungarischen Monarchie gar nichts beigetragen. Auch Kroatien und Slawonien haben bisher eine finanzielle Selbständigkeit besessen. Dagegen sind diejenigen Teile des jugoslawischen Staates, die bisher dem Verbande Oesterreichs angehörten, also Krain und Teile von Küstenland, Dalmatien, Kärnten und Steiermark, insofern nicht finanziell selbständig gewesen, als ihre Einnahmen in die österreichische Staatskasse flossen und ihre Ausgaben von dieser bestritten wurden. Das gleiche gilt auch vom Banat und von jenen Teilen des Komitats Zala, die von den Südslawen in Anspruch genommen werden.

Die Einigkeit zwischen den einzelnen Bestandteilen des südslawischen Staates ist nicht so groß, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Zu den nationalen Gegensätzen zwischen Slowenen und Serbo-Kroaten kommt der konfessionelle Gegensatz zwischen Katholiken, Orthodoxen und Mohammedanern. Ueberdies ist auch die soziale Struktur der einzelnen Gebiete sehr verschieden. Serbien und Montenegro sind reine Bauernländer. In Bosnien besteht noch das alte grundherrliche Verhältnis; die Kmetenablösung ist hier — wenigstens gesetzlich — noch nicht durchgeführt. Auch in Dalmatien sind noch Reste des Kolonats vorhanden. In Kroatien und Slawonien, im Banat und in Krain gibt es neben dem bäuerlichen Besitz einen sehr beträchtlichen Großgrundbesitz.

Die Neigung, eine finanzielle Verschmelzung aller dieser Teile zu einer einheitlichen Finanzwirtschaft sogleich durchzuführen, ist nicht überall vorhanden und wird durch die mannigfachen nationalen, konfessionellen, politischen und sozialen Gegensätze wesentlich herabgemindert. Dazu kommt noch, daß die einzelnen Teile des jugoslawischen Staates im Weltkriege verschiedene Schicksale gehabt haben und danach auch verschiedene finanzielle Ansprüche erheben.

Während der Besetzung und Verwaltung Serbiens durch Oesterreich-Ungarn wurden nach Serbien einige hundert Millionen Kronen österreichisch-ungarischer Banknoten eingeführt, die dort im Verkehr bald vorherrschende Geltung erlangten. Auch in Montenegro und Albanien liefen viele Kronen um. Die Politik, die von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung damit befolgt wurde, hat sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn von seiten hervorragender Währungspolitiker scharfen Tadel erfahren. Man hat es bemängelt, daß nicht auch in Serbien, wie in Rumänien und im besetzten Teile Venetiens eine besondere Währung eingeführt wurde, die eine Garantie dagegen geboten hätte, daß bei der Liquidierung der außerordentlichen Kriegsverhältnisse eine Schädigung für die Währung Oesterreich-Ungarns erwachse.

Serbien stellt sich nun auf den Standpunkt, daß die in Serbien umlaufenden Kronennoten als Requisitionsscheine zu betrachten seien. Sie wären, wird behauptet, seinerzeit der serbischen Bevölkerung zu einem von den Okkupationsbehörden willkürlich festgesetzten Kurse aufgedrängt worden; die Waren, die gegen Hingabe dieser Kronennoten requiriert wurden, seien damit nicht endgültig bezahlt worden. Die jugoslawische Regierung beabsichtigt nun, diese in Serbien zirkulierenden Kronennoten als Requisitionsscheine bei dem auf der Friedenskonferenz zu erwartenden Abrechnungen zu präsentieren. Bezüglich der in den Teilen des jugoslawischen Staates, die zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, zirkulierenden Kronennoten stellte sich die Regierung zunächst auf den Standpunkt, daß sie in gleicher Weise zu behandeln seien wie die in den übrigen Teilen der ehemaligen Monarchie zirkulierenden Noten. Um diese differenzielle Behandlung der Noten in den einzelnen Teilen ihres Staates zu ermöglichen, hat die jugoslawische Regierung zunächst die Absperrung der Grenze des Königreiches Serbien gegen die anderen Teile des südslawischen Staates verfügt, um die in Serbien umlaufenden Kronennoten abzustempeln und eine Erhebung über ihre Menge zu veranstalten. Es besteht die Absicht, diese so abgestempelten Noten in kurzer Zeit gegen Dinarnoten einzulösen, und zwar zu einem Kurse, der die abgestempelten Noten höher bewertet als die anderen Kronennoten, um so die Bevölkerung des alten Serbien und Montenegro gegenüber der Bevölkerung der anderen Teile des jugoslawischen Staates zu bevorzugen.

Es ist aus den vorliegenden Berichten nicht deutlich erkennbar, in welchem Verhältnisse zu diesen Verfügungen, die sich auf das Gebiet des alten Serbien und Montenegro erstrecken, die Verfügungen der Agramer Behörden stehen. Daß ein Verbot ausgesprochen wird, beim Verlassen des südslawischen Staates mehr als 1000 Kronen mitzunehmen, muß nicht unbedingt mit den anderen mitgeteilten Verfügungen im Zusammenhang stehen, da es sich hier einfach um eine Verhinderung der Steuerflucht handeln könnte. Dagegen ist es unklar, ob es nicht dem Einflusse der Vertreter der Interessen jener Teile des südslawischen Staates, die früher der Monarchie angehörten, gelungen ist, die ursprüngliche Absicht der jugoslawischen Regierung, Serbien und Montenegro zu bevorzugen, zu durchkreuzen, so daß in Abänderung des ursprünglich gefaßten Beschlusses nun verfügt wurde, daß alle im Gebiete des ganzen jugoslawischen Staates befindlichen Noten der Abstempelung zu unterziehen sind. Die Wirkung einer solchen Maßregel wäre, daß in Hinkunft die nicht abgestempelten Noten im Gebiete des jugoslawischen Staates keine Umlaufsfähigkeit mehr hätten und daher auch nicht mehr eingeführt werden könnten. Ob eine solche Maßnahme überhaupt technisch für das Gebiet des ganzen jugoslawischen Staates augenblicklich durchführbar ist, muß allerdings sehr bezweifelt werden, da ja die Grenzen dieses Staatsgebietes noch nicht feststehen und ein Teil dieses Gebietes augenblicklich von Truppen der anderen Ententemächte besetzt ist.

Der ungarische Staatssekretär Beck hat mitgeteilt, daß seinen Informationen nach die Absicht bestehe, die Kronenbanknoten zum Kurse von 300 Kronen in Dinars umzutauschen. Augenblicklich ist der Kurs 250 Kronen, so daß bei diesem Umtausch eine starke Ueberwertung des Dinars und Unterwertung der Krone erfolgen würde. Eine solche Maßnahme würde die größte Verwirrung stiften. Ein Teil der Bevölkerung würde versuchen, dem Vermögensverluste, der durch einen solchen zwangsweise durchgeführten Umtausch für den Inhaber der Kronen resultieren müßte, dadurch auszuweichen, daß er die Noten nach den anderen Gebieten der alten Monarchie schmuggelt. Es würde sich also da ein Zuströmen von Kronennoten ergeben; dagegen würden natürlich die anderen Staaten Gegenmaßnahmen ergreifen und so würde es zu einem Valutakrieg kommen, dessen nachteilige Folgen für alle Beteiligten sich heute noch nicht ganz überblicken lassen.

Der Versuch des jugoslawischen Staates, die Währungsfrage ohne Einvernahme mit den anderen beteiligten Staaten zu lösen, wird so zum Schaden aller Beteiligten, in erster Linie aber der südslawischen Bevölkerung, ausfallen. Er wird eine starke Unzufriedenheit in der südslawischen Bevölkerung auslösen und auch inneren Unfrieden stiften, da ja, wie gezeigt würde, die Interessen der verschiedenen Teilgebiete nicht identisch sind und durchaus keine Einigkeit über die zu ergreifenden Maßreglen zu erzielen ist.

Die Stellung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur Währungsaktion im südslawischen Staat.

Das Exekutivkomitee der Oesterreichisch-ungarischen Bank hielt am Sonntag eine Beratung, um zu der durch die Maßregeln der südslawischen Regierung geschaffenen Situation und den hiedurch berührten Interessen der Bank Stellung zu nehmen. Die Beratung ist noch nicht abgeschlossen, sondern wird in den nächsten Tagen fortgeführt werden. Die nächste Generalratssitzung der Bank findet am 21. Januar in Wien statt. In dieser Sitzung wird der Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 vorgelegt und zugleich über die Haltung der Bank gegenüber den südslawischen Beschlüssen Stellung genommen werden.

Wie verlautet, dürfte die Bank den Standpunkt vertreten, daß die Abstempelung der Noten, wie sie im südslawischen Staat vorgenommen wird, einen Durchbruch der Währungsgemeinschaft bedeutet und auch mit dem Privilegium der Bank, welches die unbehinderte Ausübung der Geschäftsführung in allen Teilen Oesterreichs und Ungarns sichert, in Widerspruch steht. Die Bank hat auch nach dem südslawischen Gebiet Zahlungen zu leisten und Geldzahlungen von dort entgegenzunehmen. Ebenso besteht für die Noten der Banken in diesen Ländern allgemeiner Zwangskurs und Annahmepflicht. Die geschäftlichen Unternehmungen, welche ihre Betriebe im südslawischen Staat haben, könnten durch die Verfügung der südslawischen Regierung in Schwierigkeiten kommen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht in solchen Noten entrichten könnten, welche die Abstempelung tragen. Ebenso müsse die Oesterreichisch-ungarische Bank an dem Standpunkt festhalten, daß sie berechtigt sei, alle Zahlungen in diesen Ländern in ihren Noten zu leisten, gleichgültig ob sie den Stempel tragen oder nicht. Endlich dürfe sie auch am Verrechnungsdienst in keiner Weise behindert werden. In dieser Richtung dürften sich die Entschließungen der Bank bewegen, hinsichtlich welcher aber noch keine Entscheidung getroffen ist.

Vizegouverneur v. Gruber über die Maßregeln des jugoslawischen Staates.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse".)

Budapest, 13. Januar.

Vizegouverneur Ritter v. Gruber hat dem Wiener Mitarbeiter des „Budapesti Hirlap" über die jugoslawischen Verfügungen, betreffend die Kronennoten, folgende Mitteilung gemacht.

„Ich könnte heute noch keine Meinung äußern, da doch der Generalrat der Bank, der zu einer Stellungnahme berechtigt ist, seine Sitzung noch nicht abgehalten hat. Es wurde die Einberufung bereits verfügt und die Sitzung des Generalrates wird am 21. d. in Wien stattfinden. Ich möchte mit meinen Mitteilungen dem Beschlusse des Generalrates nicht vorgreifen. Eine amtliche Verständigung über die sogenannte jugoslawische Valutaregulierung haben wir nicht erhalten. Als authentisch möchte ich jedoch jene Auffassung betonen, die jener Mitteilung, wonach seitens der jugoslawischen Regierung eine Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Werte der Krone und des Dinars mit 1:3 erfolgt wäre, keinen Glauben beimißt. Eine derartige einseitige Lösung der Valutaregulierung muß für unmöglich erklärt werden, da eine solche nur im Wege gegenseitiger Verhandlungen herbeigeführt werden kann. Wir sind bemüht, mit dem jugoslawischen Staat ebenso wie mit allen Nationalstaaten auf gutem Fuße zu stehen, was überdies selbstverständlich ist. Die schwebenden Verhandlungen haben gerade den Zweck, dieses gute Verhältnis festzulegen. Ich möchte daher wiederholen, daß eine einseitige Lösung der Valutafrage für unmöglich betrachtet werden muß, anderseits ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die Entente in die Lösung der Frage eingreifen dürfte, da doch in erster Reihe Rumänien, also ein mit der Entente verbündeter Staat, sich gegen eine einseitige Feststellung des Wertes des Dinars gegenüber der Krone zu Wort melden würde. Rumänien hat nämlich den Wert der Krone höher festgestellt als die angebliche jugoslawische Verfügung. Daher würde eine den bekannten Meldungen entsprechende Feststellung des Wertes der Krone gegenüber dem Dinar in erster Reihe die rumänischen finanziellen Interessen tangieren.